

er in eingehendster Analyse in einem ausführlichen Aufsatz (oben S. 1—105) 'Die Schreiber und Diktatoren der Diplome Ludwigs des Deutschen'.

243. Bereits früher hat man die verschiedenen Urkunden Karls des Kahlen, die nach byzantinischem Vorbild den eigenhändigen Vermerk des Herrschers *Legimus* tragen, besonders beachtet (vgl. zuletzt K. BRANDI, Der byzantinische Kaiserbrief aus St. Denis in Arch. UF. 1, 1908, 8f.). Jetzt weist G. TESSIER, 'Diplome de Charles le Chauve pour Saint Philibert de Tournus (19 mars 875)' in BECh. 93 (1932), 197—207 darauf hin, daß auch das lange Zeit verschollene, jetzt aber wiedergefundene Original von B. 1786 diesen Vermerk trägt und ebenso wie zwei von den übrigen fünf Urkunden mit einer Goldbulle versehen war. T. gibt ein Faksimile des *Legimus* und einen neuen Abdruck des Diploms. — In der gleichen Zs. S. 427 behandelt er kurz die Urkunde Karls des Kahlen für Marchiennes B. 1818, deren Original während des Krieges aus dem zerstörten Schloß Gommecourt gerettet, jetzt aber dem Besitzer aus freien Stücken zurückgegeben ist. — J. DE FONT-RÉAULX, 'Diplomes carolingiens de l'abbaye de Beaulieu' in Moyen-Age 41 (3. Sér. 2, 1931), 4—11 untersucht die drei in einem Chartular des 12. Jahrhunderts überlieferten Urkunden Karls des Kahlen für dieses Kloster aus den Jahren 859, 864 und 876. Bei den beiden ersten ist wohl im Chartular das Eschatokoll vertauscht; auch sonst weisen alle drei Urkunden starke Interpolationen und Verunechtungen auf. Vgl. dazu jetzt die ergänzenden und z. T. berichtenden Bemerkungen von F. LOT, 'Le diplôme de Charles le Chauve du 13 juillet 876 pour l'abbaye de Beaulieu en Limousin' ebenda 44 (3. Sér. 5, 1934), 88—92.

K. J.

244. Das Diplom Ottos II. für die Kölner Kirche vom Jahre 973 (DO. II 50) war uns bisher nur aus einem Kopialbuch des 14. Jahrhunderts bekannt. Jetzt ist das Original dieser Urkunde im polnischen Privatbesitz wieder aufgetaucht und von der preußischen Archivverwaltung erworben; es befindet sich im Staatsarchiv zu Düsseldorf. F. POHORECKI gibt in der Zs. Archeion 11 (1933), 45—50 'Nieznany oryginal dyplomu Ottona II' einen Neudruck dieser Urkunde und fügt ein Faksimile bei. Die Annahme SICKELS, daß das Diplom außerhalb der Kanzlei verfaßt sei, erhält durch den nicht kanzleigemäßen Duktus der Schrift ihre volle Bestätigung. — P. verdanken wir auch die Kenntnis